

Landgericht Darmstadt

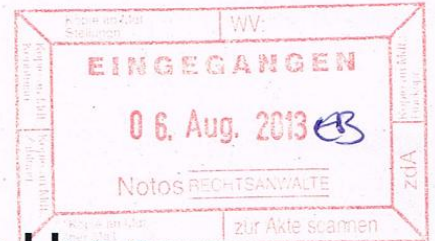
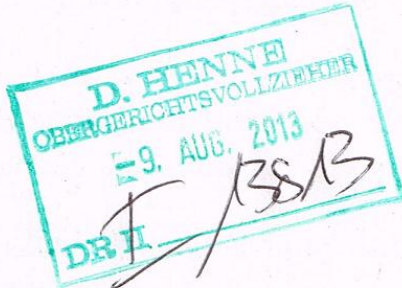
Aktenzeichen: 4 O 241/13

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am: 31. JULI 2013

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt am - 1. AUG. 2013



## Im Namen des Volkes Urteil

### In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

IHK Darmstadt Rhein Main Neckar g.v.d.d. Präsidenten Dr. Hans-Peter Bach u.a.,  
Rheinstr. 89, 64295 Darmstadt,

Verfügungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Notos Rechtsanwälte  
Heidelberger Straße 6, 64283 Darmstadt,  
Geschäftszeichen: 00127-12/JE

gegen

Michael Pramann, Borwelle 20, 37632 Eschershausen,

Verfügungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Schröter und Kollegen  
Fürstenburger Straße 2, 37603 Holzminden,  
Geschäftszeichen: 00401/13 KR / I

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt durch den Richter am Landgericht Tauber aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2013 für Recht erkannt:

Beglaubigt  
Rechtsanwalt

1. Dem Verfügungsbeklagten wird es im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, weiterhin die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen,

a) die Verfügungsklägerin verhindere demokratische Wahlen;

b) die Verfügungsklägerin missachte höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen.

2. Dem Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

3. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

4. Von den Kosten des Verfahrens haben die Verfügungsklägerin 80 % und der Verfügungsbeklagte 20 % zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand

Die Verfügungsklägerin ist eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine auf ihren Bezirk bezogene regionale Wirtschaftsorganisation mit 70.000 Mitgliedsunternehmen der Stadt Darmstadt und den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Bergstraße und Odenwald. Es besteht eine Pflichtzugehörigkeit kraft Gesetzes. Die Kammerzugehörigen sind gesetzlich zur Zahlung von Kammerbeiträgen als öffentlichen Abgaben verpflichtet. Die Verfügungsklägerin erweist eine duale Organisationsstruktur aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern auf.

Die letzte Wahl zur Vollversammlung der Verfügungsklägerin erfolgte im Jahr 2008. Die nächste Wahl ist für 2014 vorgesehen. Danach soll die Wahl von 73 Vollversammlungsmitgliedern getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken (§ 7) erfolgen, wonach die Vollversammlungsmitglieder bis zu weitere 7 Mitglieder in Form einer Zuwahl wählen können (§ 1). Die Namen der gewählten Bewerber sollen auf der Homepage der Verfügungsklägerin bekannt gemacht werden (§§ 14 Abs. 2, 17). Hinsichtlich der Einzelheiten der Wahlordnung wird auf die Anlage AST6 (Bl. 39 ff. d. A.) Bezug genommen.

Der verfügungsbeklagte Tischlermeister ist Betreiber und Redakteur der kammerkritischen Internetseite „Kammerspartakus“ und hat es sich zur Aufgabe gemacht, gegen die Zwangsmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern zu protestieren.

Beglaubigt  
Rechtsanwalt

Zwischen den Parteien kam es wegen der Verwendung des Ausdrucks „Arbeit macht Frei“ durch den Verfügungsbeklagten im Zusammenhang mit der Verfügungsklägerin zu einem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Darmstadt.

Am 31.5.2013 veröffentlichte der Verfügungsbeklagte auf der genannten Internetseite unter der Überschrift „Gerichtstermin v. 27.05.2013 IHK Darmstadt / Kammerspartakus“ einen Artikel, in welchem es heißt:

„Müssen sich Zwangsmitglieder eigentlich jeder Zeit von Institutionen, denen Demokratie ein Fremdwort ist, ungeniert verhöhnen und drangsaliieren lassen? Von einer Institution, die von Wahlen redet, jedoch jegliche demokratische Wahlen verhindert; Wahlergebnisse verheimlicht; selbst höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen missachtet?“ In Bezug auf die Thematik der Gerichtsentscheidungen war verlinkt ein Artikel vom 01.11.2011, nach dem die IHK Ulm einer verwaltungsgerichtlichen Verurteilung zur Entfernung eines Werbeplakats nicht Folge leistete.

Weiter war auszugsweise zitiert und verlinkt ein Interview des Hauptgeschäftsführers der IHK Darmstadt im Darmstädter Echo vom 08.06.2012 unter dem Titel „150 Jahre IHK: Gute Beratung wichtiger als Lobbyarbeit“ mit den Worten „Bei uns gilt der kleine Kaufmann soviel wie das große Industrieunternehmen. Der zweite Punkt: Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben erfordert demokratisch legitimierte Selbstverwaltung. Jedes Unternehmen muss das Recht zur Mitwirkung haben. Das ist quasi der Zwang zur Freiheit, damit der Staat weniger eingreifen muss.“

Weiter hieß es in dem vom Verfügungsbeklagten veröffentlichten Artikel:

„Darauf konterte KAMMERSPARTAKUS in dem Artikel IHK Darmstadt: 150-jähriges Jubiläum „Selbstbedienungsladen“ v. 09.06.2012 mit dem Satz „Arbeit macht frei“. Die [Der] IHK Darmstadt ... kommt da natürlich nichts besseres in den Sinn als den Spruch mit der Judenvernichtung in Verbindung zu bringen.

Das[s] heutzutage immer noch „jedes Wort“ mit diesen schrecklichen Geschehnissen in Verbindung gebracht wird, womit die heutige Generation wirklich nichts mehr zu tun hat, sollte doch endlich einmal beendet werden. ... Für „Normalo“ dürfte kaum nachvollziehbar sein, dass eine IHK den Begriff Arbeit überhaupt zuordnen kann. Füllen sich doch die Taschen der Kammerfürsten im „kollektiven Freizeitpark“ IHK auf eine Art und Weise, wie sich so mancher wünscht, seinen Urlaub verbringen zu können.“

Unter „kollektiven Freizeitpark“ verlinkt war ein Artikel mit der Überschrift „Faulenzer, Schmarotzer, Parasiten“, welcher sich kritisch mit verbalen Angriffen bekannter Politiker auf Arbeitslose – u. a. der Verwendung des Begriffs vom „kollektiven Freizeitpark“ durch Helmut Kohl im Jahr 1993 – auseinandersetzt.

Weiter hieß es in dem vom Verfügungsbeklagten veröffentlichten Artikel:

Beglaubigt  
Rechtsanwalt

Zur Kenntnisnahme: das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar trug in seinem Torgitter den Spruch <<jedem das seine>>. Dieses Zitat geht auf den römischen Dichter und Staatsmann Marcus Tullius Cicero (106-43 v. Chr.) zurück.

Der Olympische Fackellauf wurde erstmals 1936 zur Olympiade in Nazi-Deutschland eingeführt. Noch heute Jubeln diesem Fackellauf Millionen hinterher. Um nur einige Beispiele zu nennen.

„Es gibt keine Deutungshoheit; ein einheitlicher Sprachgebrauch existiert nur in totalitären Gesellschaften!“

Dies wurde am 27.5.2013 auch als Argument dem Gericht in Darmstadt vorgetragen. Die Vertretung der Klägerin (IHK), die im Übrigen von zwei Damen aus diesem kollektiven Freizeitpark (IHK) begleitet wurde, stimmte dieser Aussage zu.

Scheinen wir doch eine gemeinsame Meinung zu sein? Die Zwangskammern, und das wird sicher die überwiegende Anzahl der Zwangsmitglieder befürworten, sind ohne weiteres als totalitäre Gemeinschaft zu bezeichnen. ...“

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage AST3 (Bl. 11 ff. d. A.) Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 20.6.2013 forderte die Verfügungsklägerin den Verfügungsbeklagten zur Unterlassung der im Artikel vom 31.05.2013 wiedergegebenen Behauptungen auf (AST 4, Bl. 21 ff. d. A.)). Der Verfügungsbeklagte lehnte mit Schreiben vom 23.6.2013 mit ausführlicher Begründung die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab (AST 5, Bl. 34 d. A.).

Die Verfügungsklägerin ist der Ansicht, die zu Beginn des Artikels aufgestellten Behauptungen des Beklagten bezögen sich auf sie. Sie behauptet insoweit, dass die Mitglieder in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl eine Vollversammlung wählten, der Wahlausschuss das Wahlergebnis unverzüglich nach Abschluss der Wahl bekanntmache – dies sei jedenfalls für die nächste Wahl im Jahr 2014 geplant - und sie keine höchstrichterlichen Gerichtsentscheidungen missachte.

Entgegen der Darstellung des Verfügungsbeklagten habe der Verfahrensbevollmächtigte der Verfügungsklägerin in der mündlichen Verhandlung vom 27.5.2013 vor dem Amtsgericht Darmstadt dem Zitat des Verfügungsbeklagten nicht zugestimmt, sondern lediglich erklärt, dass es auf das Vorliegen eines „einheitlichen Sprachgebrauchs“ nicht ankomme.

Die Verfügungsklägerin ist weiter der Ansicht, die Formulierung „kollektiven Freizeitpark“ und „die Taschen füllen“ überschritten die Grenze zur Schmähkritik und implizierten den Vorwurf der Untreue.

Die Bezeichnung des Kammerzwangs als „totalitär“ entbehre jeglicher Tatsachengrundlage.

Zudem versuche der Beklagte der Klägerin in ehrverletzender Weise eine nationalsozialistische Gesinnung zu unterstellen.

**Die Verfügungsklägerin beantragt,**

im Wege der einstweiligen Verfügung

1. dem Verfügungsbeklagten zu untersagen, den als Anlage AST 3 beigefügten Artikel mit der Überschrift „Gerichtstermin v. 27.05.2013 IHK Darmstadt/Kammerspartakus“, abrufbar unter <http://kammerspartakus.wordpress.com/2013/05/31/gerichtstermin-v-27-05-2013-ihk-darmstadt-kammerspartakus/>, weiterhin über seine Internetseite <http://kammerspartakus.wordpress.com> zum Abruf bereit zu halten oder sonst öffentlich zugänglich zu machen,

insbesondere, die nachfolgend wiedergegebenen Behauptungen weiterhin aufzustellen und/oder zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen:

- a) „Die Antragstellerin verhindert jegliche demokratische Wahlen, verheimlicht Wahlergebnisse und missachtet höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen.“
- b) „Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin hat dem Zitat des Antragsgegners („Es gibt keine Deutungshoheit; ein einheitlicher Sprachgebrauch existiert nur in totalitären Gesellschaften“) zugestimmt.“
- c) „Bei der Antragstellerin handelt es sich um einen „kollektiven Freizeitpark“, in dem sich die Mitarbeiter und Organe, die Taschen füllen.“
- d) „Die Zwangskammern sind ohne weiteres als totalitäre Gemeinschaft zu bezeichnen.“

2. dem Verfügungsbeklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein vom Gericht festzusetzendes Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anzudrohen.

**Der Verfügungsbeklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Beklagter  
Rechtsanwältin

Der Beklagte ist der Ansicht, die allgemeine Einleitung des Artikels beziehe sich nicht speziell auf die Verfügungsklägerin.

Er behauptet, der Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin habe im vorangegangenen Rechtsstreit der vom Verfügungsbeklagten zitierten Äußerung mit „Ja“ zugestimmt.

Er ist weiter der Ansicht, bei seiner Wortwahl handele es sich um eine feinsinnige und ironische Kritik, welche von der Meinungsfreiheit gedeckt sei. Zudem stehe die demokratische Verfasstheit der Kammern seit Jahren in der Kritik.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2013 Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

A. Die Verfügungsklägerin hat von vornherein keinen Unterlassungsanspruch wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB analog, weil sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist und über keine persönliche Ehre verfügt (BGHZ 176, 175; MüKo/Rixecker, BGB, 6. Aufl., Anh. zu § 12 „Allg. PersönIR“ Rn. 25).

B. Die Verfügungsklägerin hat ebenfalls keinen Unterlassungsanspruch unter dem Gesichtspunkt der Beleidigung Einzelner (z. B. Mitarbeiter) in Form einer Kollektivbezeichnung. Anspruchsberechtigt ist insoweit lediglich der individuell Betroffene.

C. Jedoch ergibt sich ein (beschränkter) Unterlassungsanspruch der Verfügungsklägerin aus §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 186, 186, 187 StGB.

1. Die genannten strafrechtlichen Vorschriften schützen – wie sich aus § 194 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 StGB ergibt – auch das Ansehen von Stellen der öffentlichen Verwaltung, so dass auch diese Unterlassungsansprüche geltend machen kann. Insofern ist jedoch zu berücksichtigen, dass Zweck des zivilrechtlichen Ehrschutzes nicht darin besteht, die öffentliche Verwaltung vor sachlicher Kritik an ihrer Amtsführung oder generell von öffentlicher Kritik abzuschirmen. Der Schutz greift daher zu Gunsten der Verfügungsklägerin als öffentlich-rechtlicher Körperschaft nur ein, wenn andernfalls das Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung beeinträchtigt wäre, ohne welches die Wahrnehmung ihrer Funktion in

schwerwiegender Weise beeinträchtigt wäre (BVerfG NJW 2006, 3769; BGHZ 176, 175 [Beeinträchtigung der Vertrauenswürdigkeit des BKA gegenüber ausländischen Diensten im Rahmen der Verbrechensbekämpfung durch die Behauptung, das BKA habe die Veröffentlichung geheimer Akten in der Presse bewusst in Kauf genommen, um ein „Leck“ in den eigenen Reihen ausfindig zu machen, und hierdurch befreundete Geheimdienste brüskiert]; MüKo/Rixecker, aaO.).

a) Nach allgemeinen Kriterien grundsätzlich unzulässig sind missachtende oder herabwürdigende Werturteile gegenüber dem Betroffenen oder gegenüber Dritten, missachtende oder herabwürdigende Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Betroffenen sowie die Behauptung oder Verbreitung nicht erweislich wahrer und zur Herabwürdigung geeigneter Tatsachenbehauptungen.

Jedoch können die Äußerungen nach § 193 StGB durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein. Insofern ist zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen zu unterscheiden.

b) Tatsachenbehauptungen sind Äußerungen, die sich auf konkrete Geschehnisse und Umstände der (behaupteten) Realität beziehen und deren Vorhandensein festgestellt und damit prinzipiell erwiesen werden kann. Meinungen sind Äußerungen, die durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und durch Wertungen geprägt sind. Die Abgrenzung erfolgt nach dem individuellen Kontext, wobei substanzarme Pauschalierungen regelmäßig als Bewertungen einzuordnen sind (MüKo/Rixecker, aaO., Rn. 143 m. w. N.).

c) Meinungsäußerungen genießen den Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG. Erfasst werden insoweit nicht nur subjektive Meinungsäußerungen an sich, sondern auch die Äußerung von Tatsachen, soweit diese zur Meinungsbildung dienen können. Gleiches gilt für Äußerungen, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen und die insgesamt durch ein subjektives Dafürhalten geprägt werden. Die Freiheit der Meinungsäußerung gilt unabhängig davon, ob die geäußerte Meinung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, begründet oder unbegründet, emotional oder rational ist (MüKo/Rixecker, aaO., Rn. 139 f. m. w. N.).

Allerdings gilt die Meinungsfreiheit nicht uneingeschränkt, sondern wird durch die allgemeinen Gesetze beschränkt, welche allerdings ihrerseits im Lichte der grundsätzlichen Meinungsfreiheit auszulegen sind. Die Äußerung von Meinungen ist generell unzulässig, wenn hierdurch die Menschenwürde verletzt, eine Formalbeleidigung ausgesprochen oder Schmähkritik geübt wird. Jedoch sind insoweit hohe Anforderungen zu stellen. Eine Schmähkritik liegt nur vor, wenn die Äußerung primär auf die Herabsetzung der Person und nicht auf eine Auseinandersetzung in der Sache zielt (BVerfG NJW 2006, 3769).

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit einer Meinungsäußerung nach einer Abwägung der Interessen des Äußernden und des Betroffenen, wobei aufgrund der Bedeutung der Meinungsfreiheit für den Prozess einer demokratischen Willensbildung im Zweifel die

Vermutung für die Freiheit der Rede streitet. Es entspricht dem Wesen einer Demokratie, das die Bürgerpartei ergreifen und sich auf eine von mehreren Sichtweisen beschränken dürfen. Bei wertenden Äußerungen im Rahmen politischer Auseinandersetzungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit daher regelmäßig zurück (BVerfG NJW 2006, 3769).

Tritt der Zweck des Schutzes der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung in einen Konflikt mit der Meinungsfreiheit, so ist dieses Grundrechts besonders hoch zu gewichten, weil seine besondere Bedeutung gerade auch in der Kritik der Macht besteht (BVerfG NJW 2006, 3769).

d) Tatsachenbehauptungen unterliegen dem Schutz der Meinungsfreiheit, soweit sie der Meinungsbildung dienen. Vor diesem Hintergrund sind unrichtige Informationen grundsätzlich nicht schutzwürdig. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Äußernde die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung erkannt hat oder bei zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen können. Dagegen sind wahre Tatsachenbehauptungen grundsätzlich hinzunehmen, sofern nicht aufgrund der Intensität des hiermit verbundenen Eingriffs – etwa in die Intimsphäre einer natürlichen Person – die Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegen. Im zivilgerichtlichen Verfahren unterliegt dabei der Äußernde einer sekundären Darlegungslast und hat Belege für die Berechtigung seiner ehrenrührigen Tatsachenbehauptung vorzubringen. Dabei darf sich eine Privatperson grundsätzlich auf unwidersprochene Presseberichte verlassen (sog. Laienprivileg), wohingegen im Bereich der Medien eine journalistische oder pressemäßige Sorgfalt erwartet werden kann. Maßgeblich sind stets die besonderen Umstände des Einzelfalles (MüKo/Rixecker, aaO., Rn. 149 ff.).

e) Bei der Erfassung des Sinns einer Äußerung haben fern liegende Deutungen außer Betracht zu bleiben. Bleibt die Äußerung mehrdeutig, so ist bei der Beurteilung nachträglicher Sanktionen grundsätzlich diejenige Deutung zu Grunde zu legen, welche für den Äußernden günstiger ist, um im Rahmen der Meinungsfreiheit Einschüchterungseffekten entgegenzutreten. Dagegen ist es im Rahmen eines auf die Vermeidung künftiger Beeinträchtigungen gerichteten Unterlassungsanspruchs dem Äußernden zuzumuten, den Inhalt seiner mehrdeutigen Äußerung klarzustellen. Fehlt es an einer Bereitschaft, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht keine tragfähige Grund, von einer Verurteilung zur Unterlassung nur deswegen abzusehen, weil auch eine nicht beeinträchtigende Deutungsvariante möglich ist (BVerfG NJW 2006, 206; BVerfG NJW 2006, 3769).

2. Gemessen an diesen Maßstäben steht der Verfügungsklägerin gegen den Verfügungsbeklagten lediglich in beschränktem Umfang ein punktueller Unterlassungsanspruch zu:

a) Die Behauptung des Verfügungsbeklagten, die Verfügungsklägerin verhindere (jegliche) demokratischen Wahlen, stellt im Hinblick auf das Element des Verhinderns eine unrichtige Tatsachenbehauptung dar.

Beglaubigt

Recht



(1) Dabei ist (für die hier maßgebliche Frage des auf die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruchs) davon auszugehen, dass sich die Ausführungen im ersten Absatz des beanstandeten Artikels des Verfügungsbeklagten vom 31.5.2013 zumindest auch auf die Verfügungsklägerin beziehen. Zwar wird dort die Verfügungsklägerin nicht ausdrücklich erwähnt. Auch spricht der auf die IHK Ulm bezogene Link nicht für einen Bezug zur Verfügungsklägerin. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass für einen unbefangenen Leser jedenfalls auf den ersten Blick der Eindruck entsteht, als bezögen sich die Aussagen auf die Verfügungsklägerin. Dies ergibt sich daraus, dass diese in der Überschrift des Artikels ausdrücklich genannt wird und das (vorangegangene) Gerichtsverfahren zwischen den Parteien wesentlicher Inhalt des Artikels ist. Zudem wird im unmittelbaren Anschluss an den ersten Absatz ein Interview mit dem Hauptgeschäftsführer der Verfügungsklägerin verlinkt. Daher stellt es jedenfalls eine nicht ganz fern liegende Möglichkeit dar, dass sich die Ausführungen im ersten Absatz des Artikels (auch) auf die Verfügungsklägerin beziehen sollen. Eine entgegenstehende Klarstellung oder Distanzierung hat der Verfügungsbeklagte nicht vorgenommen.

(2) Zwar wäre eine Äußerung des Verfügungsbeklagten, wonach die seitens der Verfügungsklägerin durchgeführten Wahlen demokratischen Ansprüchen nicht entsprächen, von der Meinungsfreiheit gedeckt. Auch ergibt sich aus dem Sachzusammenhang, dass sich das Wort „jegliche“ lediglich auf die seitens der Verfügungsklägerin durchgeführten Wahlen bezieht. Jedoch geht der Verfügungsbeklagte mit seiner Tatsachenbehauptung, wonach die Verfügungsklägerin demokratische Wahlen „verhindere“, hierüber hinaus. Denn diese Aussage impliziert, dass die Klägerin die Möglichkeit hätte, demokratische Wahlen durchzuführen, dem aber aktiv entgegen wirke. Hierdurch wird zugleich der Eindruck eines rechtswidrigen Verhaltens der Verfügungsklägerin erweckt, was wiederum das öffentliche Vertrauen auf ihre Zuverlässigkeit erheblich stört und damit die Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Funktionen wesentlich beeinträchtigt.

(3) Für die Richtigkeit dieses Aussagegehalts hat der Verfügungsbeklagte jedoch im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast keine konkreten Umstände vorgebracht. Soweit er im Rahmen der mündlichen Verhandlung behauptet hat, eine andere IHK behindere Wahlwerbung durch Kammerkritiker und (s)eine Handwerkskammer veröffentliche kritische Äußerungen von ihm nicht, rechtfertigt dies jedenfalls nicht die zu Lasten der Verfügungsklägerin aufgestellte Tatsachenbehauptung.

b) Die (Tatsachen-)Behauptung des Verfügungsbeklagten, die Verfügungsklägerin verheimliche Wahlergebnisse, ist prozessual als zutreffend anzusehen. Denn die Verfügungsklägerin hat nicht in Abrede gestellt, ihre Wahlergebnisse bislang nicht veröffentlicht zu haben, sondern im Rahmen der mündlichen Verhandlung diesbezüglich lediglich vorgebracht, dass in Hessen eine entsprechende Veröffentlichungspflicht nicht bestehe. Dies steht jedoch der Richtigkeit der Behauptung des Verfügungsbeklagten ebenso wenig entgegen wie der Umstand, dass die Verfügungsklägerin nach eigenen Angaben beabsichtigt, ihrer (neuen) Wahlordnung entsprechend das Wahlergebnis der nächsten Wahl im

(1) Dabei ist (für die hier maßgebliche Frage des auf die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruchs) davon auszugehen, dass sich die Ausführungen im ersten Absatz des beanstandeten Artikels des Verfügungsbeklagten vom 31.5.2013 zumindest auch auf die Verfügungsklägerin beziehen. Zwar wird dort die Verfügungsklägerin nicht ausdrücklich erwähnt. Auch spricht der auf die IHK Ulm bezogene Link nicht für einen Bezug zur Verfügungsklägerin. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass für einen unbefangenen Leser jedenfalls auf den ersten Blick der Eindruck entsteht, als bezögen sich die Aussagen auf die Verfügungsklägerin. Dies ergibt sich daraus, dass diese in der Überschrift des Artikels ausdrücklich genannt wird und das (vorangegangene) Gerichtsverfahren zwischen den Parteien wesentlicher Inhalt des Artikels ist. Zudem wird im unmittelbaren Anschluss an den ersten Absatz ein Interview mit dem Hauptgeschäftsführer der Verfügungsklägerin verlinkt. Daher stellt es jedenfalls eine nicht ganz fern liegende Möglichkeit dar, dass sich die Ausführungen im ersten Absatz des Artikels (auch) auf die Verfügungsklägerin beziehen sollen. Eine entgegenstehende Klarstellung oder Distanzierung hat der Verfügungsbeklagte nicht vorgenommen.

(2) Zwar wäre eine Äußerung des Verfügungsbeklagten, wonach die seitens der Verfügungsklägerin durchgeführten Wahlen demokratischen Ansprüchen nicht entsprächen, von der Meinungsfreiheit gedeckt. Auch ergibt sich aus dem Sachzusammenhang, dass sich das Wort „jegliche“ lediglich auf die seitens der Verfügungsklägerin durchgeführten Wahlen bezieht. Jedoch geht der Verfügungsbeklagte mit seiner Tatsachenbehauptung, wonach die Verfügungsklägerin demokratische Wahlen „verhindere“, hierüber hinaus. Denn diese Aussage impliziert, dass die Klägerin die Möglichkeit hätte, demokratische Wahlen durchzuführen, dem aber aktiv entgegen wirke. Hierdurch wird zugleich der Eindruck eines rechtswidrigen Verhaltens der Verfügungsklägerin erweckt, was wiederum das öffentliche Vertrauen auf ihre Zuverlässigkeit erheblich stört und damit die Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Funktionen wesentlich beeinträchtigt.

(3) Für die Richtigkeit dieses Aussagegehalts hat der Verfügungsbeklagte jedoch im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast keine konkreten Umstände vorgebracht. Soweit er im Rahmen der mündlichen Verhandlung behauptet hat, eine andere IHK behindere Wahlwerbung durch Kammerkritiker und (s)eine Handwerkskammer veröffentliche kritische Äußerungen von ihm nicht, rechtfertigt dies jedenfalls nicht die zu Lasten der Verfügungsklägerin aufgestellte Tatsachenbehauptung.

b) Die (Tatsachen-)Behauptung des Verfügungsbeklagten, die Verfügungsklägerin verheimliche Wahlergebnisse, ist prozessual als zutreffend anzusehen. Denn die Verfügungsklägerin hat nicht in Abrede gestellt, ihre Wahlergebnisse bislang nicht veröffentlicht zu haben, sondern im Rahmen der mündlichen Verhandlung diesbezüglich lediglich vorgebracht, dass in Hessen eine entsprechende Veröffentlichungspflicht nicht bestehe. Dies steht jedoch der Richtigkeit der Behauptung des Verfügungsbeklagten ebenso wenig entgegen wie der Umstand, dass die Verfügungsklägerin nach eigenen Angaben beabsichtigt, ihrer (neuen) Wahlordnung entsprechend das Wahlergebnis der nächsten Wahl im

ihres Verfahrensbevollmächtigten die Funktionsfähigkeit der Verfügungsklägerin im Hinblick auf die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben beeinträchtigt sein könnte.

e) Durch die Meinungsfreiheit gerechtfertigt ist hingegen die – im Klageantrag verändert dargestellte – auf die Verfügungsklägerin bezogene Äußerung „Füllen sich doch die Taschen der Kammerfürsten im „kollektiven Freizeitpark“ IHK auf eine Art und Weise, wie sich so mancher wünscht, seinen Urlaub verbringen zu können.“ Die Äußerung bezieht sich zunächst ohnehin nicht auf sämtliche Mitarbeiter der Verfügungsklägerin, sondern lediglich auf deren Führungspersonal („Kammerfürsten“).

Darüber hinaus bestehen insbesondere keine Anhaltspunkte für die These, diesen werde ein strafrechtlich relevantes Verhalten wie Untreue vorgeworfen. Vielmehr handelt es sich um die zugespitzt formulierte Meinung des Verfügungsbeklagten, dass die Höhe der Vergütung des Führungspersonals der Verfügungsklägerin materiell nicht durch Umfang und/oder Ergebnis der von diesen erbrachten (Arbeits-)Leistung gerechtfertigt sei. Dieser Bedeutungsgehalt werde durch den vorangegangenen Satz („Für „Normalo“ dürfte kaum nachvollziehbar sein, das eine IHK den Begriff Arbeit überhaupt zuordnen kann.“) bestätigt.

Anhaltspunkte für eine unzulässige Schmähkritik ohne jegliche inhaltliche Auseinandersetzung sind nicht ersichtlich. Eine solche ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem verlinkten Artikel mit der Überschrift „Faulenzer, Schmarotzer, Parasiten“. Insofern käme schon generell lediglich ein Anspruch der Verfügungsklägerin auf Entfernung des Links in Betracht. Unabhängig davon wird hierdurch das Führungspersonal der Verfügungsklägerin nicht als „Faulenzer, Schmarotzer, Parasiten“ bezeichnet. Wenn der Leser nur den beanstandeten Artikel liest, scheidet diese Verknüpfung von vornherein aus. Liest er hingegen (auch) den verlinkten Artikel, dann wird deutlich, dass dieser sich gerade gegen die Verwendung der in der Überschrift genannten Begriffe – insbesondere in Bezug auf Arbeitslose – wendet. Es wird vielmehr deutlich, dass der einzige inhaltliche Zusammenhang zwischen dem beanstandeten und dem verlinkten Artikel darin besteht, dass in letzterem der (vermeintliche) Zusammenhang der Verwendung des Begriffs „kollektiver Freizeitpark“ durch den ehemaligen Bundeskanzler Helmut Kohl kurz erläutert wird.

Auch im Übrigen sind keine Gründe erkennbar, welche das grundsätzlich legitime Interesse des Verfügungsbeklagten an der öffentlichen Äußerung seiner Meinung zum Verhältnis von Kosten und Nutzen der Klägerin im Allgemeinen und ihres Führungspersonals im Besonderen ausnahmsweise überwiegen könnten. Auf die „Qualität“ einer Meinungsäußerung kommt es für deren Zulässigkeit – wie dargelegt – nicht an.

f) Auch die Formulierung des Verfügungsbeklagten, wonach „[d]ie Zwangskammern ... ohne weiteres als totalitäre Gemeinschaft zu bezeichnen“ seien, ist durch die Freiheit der Meinungsäußerung gerechtfertigt.

(1) Die Behauptung ist als Meinungsäußerung zu qualifizieren, da sie im Kern die Wertung des Verfügungsbeklagten zum Ausdruck bringt, wonach von den Kammern eine nach Inhalt und Umfang nicht gerechtfertigte Zwangswirkung auf ihre Mitglieder ausgehe. Schon aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass der Ausdruck „totalitäre Gemeinschaft“ nicht im Sinne einer Tatsachenbehauptung auf Grundlage einer politikwissenschaftlichen Definition verwendet wurde, sondern dass der Verfügungsbeklagte seinen Standpunkt durch eine übertreibende Zuspitzung pointiert zum Ausdruck bringen wollte.

(2) Auch insoweit sind Anhaltspunkte für eine Schmähkritik nicht ersichtlich. Denn die mit der vom Verfügungsbeklagten gewählten Formulierung erhobene Kritik hat einen sachlichen Gehalt – die Kritik an den Zwangswirkungen der öffentlich-rechtlichen Kammern – so dass nicht die Diffamierung des Gegners jegliche sachliche Auseinandersetzung überlagert.

Auch im Übrigen stehen dem berechtigten Interesse des Verfügungsbeklagten an einer prägnanten Hervorhebung seiner Auffassung keine überwiegenden Interessen der Verfügungsklägerin entgegen. Es stellt auch in vergleichbaren Zusammenhängen eine gängige Form der pointierten Meinungsäußerung dar, einzelne Eigenschaften oder Charakterzüge übertreibend hervorzuheben und durch sinnfällige Bezeichnungen zum Ausdruck zu bringen (z. B. der Bezeichnung eines Familienoberhauptes, Unternehmenschefs oder Fußballtrainers als „Diktator“ oder „General“), um im öffentlichen Meinungskampf Gehör zu finden und den eigenen Standpunkt prägnant zur Geltung zu bringen, ohne dass die Bezeichnung von den Adressaten wörtlich verstanden würde. Nicht anders ist die vorliegende Formulierung zu beurteilen. Zum einen schützt die Meinungsfreiheit nicht lediglich juristisch geschulte Personen mit elaboriertem und differenziertem Ausdrucksvermögen, und zum anderen steht eine differenzierte Darstellung nicht selten – so auch hier – der im öffentlichen Meinungskampf erforderlichen Kürze und Prägnanz der Aussage entgegen.

g) Schließlich wird die Verfügungsklägerin auch durch den Gesamtcharakter des Artikels nicht diffamiert und ihr insbesondere keine nationalsozialistische Gesinnung unterstellt.

Zwar verwendet der Verfügungsbeklagte in dem Artikel – teilweise zitierend – Ausdrücke wie „Arbeit macht frei“, welche mit dem Nationalsozialismus in Verbindung gebracht werden. Jedoch ist für den Leser zu erkennen, dass er der Verfügungsklägerin keine nationalsozialistische Gesinnung unterstellt. Es erscheint schon zweifelhaft, ob eine öffentlich-rechtliche Körperschaft überhaupt eine „Gesinnung“ haben kann. Jedenfalls ist die Frage der Gesinnung – sei es der Verfügungsklägerin oder ihrer Bediensteter – nicht ansatzweise Gegenstand des Artikels. Auch im Übrigen ergibt es sich aus dem Gesamtzusammenhang der Argumentation des Verfügungsbeklagten, dass er sich ausdrücklich dagegen ausspricht, „heutzutage immer noch „jedes Wort“ mit diesen schrecklichen Geschehnissen in Verbindung“ zu bringen. Insoweit ist der beanstandete Artikel gerade eine (ablehnende) Reaktion des Verfügungsbeklagten auf dem Umstand, dass die Verfügungsklägerin die

Beglaubigt

April

Formulierung „Arbeit macht frei“ im vorangegangenen Artikel beanstandet und den Zusammenhang zwischen ihr und dem Nationalsozialismus gezogen hatte.

Soweit der Beklagte bemängelt, dass auch Rechtsextreme Mitglieder der Kammern sind, dürfte dies schon aufgrund der Zwangsmitgliedschaft aller Unternehmen systemimmanent und damit zutreffend sein. Soweit der Verfügungsbeklagte einzelne rechtsextreme Personen benennt, die in der Vergangenheit Funktionsträger in Kammern gewesen seien oder von konkreten (anderen) Kammern eingeladen worden seien, hat die Verfügungsklägerin weder einen konkreten Bezug zu ihr selbst dargelegt noch konkret die Unrichtigkeit einer derartigen Äußerung auch nur behauptet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 6 ZPO sowie der Natur des einstweiligen Verfügungsverfahrens als Eilverfahren.

Tauber

Ausgefertigt

**RS.** gez. Unterschrift

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Beglaubigt/  
Vereinfacht zugestellt  
am **RS.B**  
Gerichtsvollzieher

Beglaubigt  
Recht

## [Gerichtstermin v. 27.05.2013 IHK Darmstadt / KAMMERSPARTAKUS](#)

Veröffentlicht von [Kammerspartakus](#) auf Mai 31, 2013 · [2 Kommentare](#)

## **Gerichtstermin v. 27.05.2013 IHK Darmstadt / KAMMERSPARTAKUS**

Veröffentlicht von [Kammerspartakus](#) auf Mai 31, 2013 · [2 Kommentare](#)

3 Votes

Müssen sich Zwangsmitglieder eigentlich jeder Zeit von Institutionen, denen Demokratie ein Fremdwort ist, ungeniert verhöhnen und drangsalieren lassen? Von einer Institution, die von Wahlen redet, jedoch jegliche demokratische Wahlen verhindert; Wahlergebnisse verheimlicht; selbst [höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen](#) missachtet?

... [Bei uns gilt der kleine Kaufmann so viel wie das große Industrieunternehmen. Der zweite Punkt: Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben erfordert demokratisch legitimierte Selbstverwaltung. Jedes Unternehmen muss das Recht zur Mitwirkung haben. Das ist quasi der Zwang zur Freiheit, damit der Staat weniger eingreifen muss.](#)

Darauf konterte KAMMERSPARTAKUS in dem Artikel [IHK Darmstadt: 150-jähriges Jubiläum "Selbstbedienungsladen"](#) v. 09.06.2012 mit dem Satz "[Arbeit macht frei](#)". Die IHK Darmstadt mit Uwe Vetterlein als "Sprachrohr" kommt da natürlich nix besseres in den Sinn als den Spruch mit der Judenvernichtung in Verbindung zu bringen.

Das heutzutage immer noch "jedes Wort" mit diesen schrecklichen Geschehnissen in Verbindung gebracht wird, womit die heutige Generation wirklich nix mehr zu tun hat, sollte doch endlich einmal beendet werden. Damit hat die IHK Darmstadt wohl mal wieder ein eigenes "Fass aufgemacht". Für "Normalo" dürfte kaum nachvollziehbar sein, dass eine IHK den Begriff Arbeit überhaupt zuordnen kann. Füllen sich doch die Taschen der Kammerfürsten im "[kollektiven Freizeitpark](#)" IHK auf eine Art und Weise, wie sich so mancher wünscht, seinen Urlaub verbringen zu können.

Zur Kenntnisnahme: Das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar trug in seinem Torgitter den Spruch «Jedem das Seine». Dieses Zitat geht auf den römischen Dichter und Staatsmann Marcus Tullius Cicero (106-43 v.Chr.) zurück.

Der Olympische Fackellauf wurde erstmalig 1936 zur Olympiade in Nazi-Deutschland eingeführt. Noch heute jubeln diesem Fackellauf Millionen hinterher. Um nur einige Beispiele zu nennen.

**"Es gibt keine Deutungshoheit; ein einheitlicher Sprachgebrauch existiert nur in totalitären Gesellschaften!"**

Dies wurde am 27.05.2013 auch als Argument dem Gericht in Darmstadt vorgetragen. Die Vertretung der Klägerin (IHK), die im Übrigen von zwei Damen aus diesem kollektiven Freizeitpark (IHK) begleitet wurde, stimmte dieser Aussage zu.

Scheinen wir doch eine gemeinsame Meinung zu sein? Die Zwangskammern, und das wird sicher die überwiegende Anzahl der Zwangsmitglieder befürworten, sind ohne weiteres als totalitäre Gemeinschaft zu bezeichnen.

Nach typischer IHK-Manier folgte darauf eine Unterlassungserklärung von der IHK Darmstadt. Dem Wunsch, den strittigen Satz aus dem Artikel zu streichen, wurde ohne Widerspruch gefolgt. Die IHK besteht jedoch auf Kostenübernahme der Anwaltskosten.

Wer sich auf den “Schlips getreten” fühlt und gleich mit Abmahnanwälten ins Haus fällt, ist kein “Ehrenmann”, wie sich Hauptgeschäftsführer Vetterlein wohl gerne ausgibt. Die Gerichte in [BR von D](#) sind weit überlastet und haben sicher wichtigeres zu tun als sich mit derartigen Klagen zu beschäftigen. Der Fall Gustl Mollath ist ein Parade-Beispiel dafür. Gustl Mollath steckt seit über sieben Jahren ungerechtfertigt in der Psychiatrie, [weil ein Richter keine Zeit hatte die Verteidigungsschrift Mollaths zu studieren](#). Weil “Spiessbürger” und Piefkes wegen jedem “Hühnerfurz” vor den Kadi rennen.

In [“Maschendrahtzaun-Manier”](#).

Das kuriose dabei dürfte sein, dass eben genau [solche Personen](#), die diese Taten aus der “dunklen Vergangenheit” des 3. Reichs “unterstützen”, als Mitglieder der Kammern nicht unerwünscht sind. Dagegen werden solche Personen in jeglichen öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen geächtet.

2008 wurde der rechtsextreme [NPD-Fraktions-Chef Udo Pastörs von der IHK Schwerin zum Jahresempfang geladen und sass in der ersten Reihe](#).

Apropos Maschendrahtzaun:

Die IHK Darmstadt bezeichnet Ihr aus Steuergeldern und Zwangsbeiträgen finanziertes Grundstück als Privatgelände. Zwangsgelder für die Privatorganisation IHK Darmstadt? Von Seiten der IHK Darmstadt wurde während Foto-Aufnahmen persönlich durch eine junge Mitarbeiterin darauf aufmerksam gemacht, dass wir auf dem Gelände unerwünscht sind.



Urteilsverkündung am 01.07.2013

**im Amtsgericht Darmstadt Raum B 107**

**Mathildenplatz 12**

**64283 Darmstadt**



Hans-Wolff Graf ist Autor eines Buches über Korruption, etlicher Artikel, Finanzberater und Initiator etlicher Projekte. Er bringt es auf den Punkt!

“... Da masst sich jemand an... Stellen Sie sich vor: Bei der IHK gibt es Lehrgänge, wie man die Selbstständigkeit begründet. Und das wird dann gehalten von Witzfiguren, die aus Angst vor der eigenen Selbstständigkeit Angestellte geworden sind. Verstehen Sie? Da redet ein Blinder von der Farbe, aber der Gesetzgeber schreibt das vor. Naja. Wer war den derjenige, der das eingeführt hat? Adolf “Selig” hat damals den IHK-Zwang eingeführt, und den Handwerkskammerzwang eingeführt, damit er die Selbstständigen unter Kontrolle hatte. Dann haben die Amerikaner nach dem zweiten Weltkrieg gesagt, also das ist überhaupt nicht vereinbar, mit dem, was wir unter Freiheit verstehen, und haben’s abgeschafft. ...”

**Gerichtstermin IHK Darmstadt / KAMMERSPARTAKUS aufgrund Berichterstattung dieses Artikels**

**Darmstädter Landgericht, 4. Zivilkammer**

**Mathildenplatz 13 und 15,**

**64283 Darmstadt**

**Sitzungssaal A116**

**Gerichtsgebäude A**

**am Mittwoch, d. 24.07.2013 13.30 Uhr**

**[Wehrt Euch! – Kapitel 3: Deutschland ist kein Rechtsstaat!](#)**

**Rainer Kahni gen. Monsieur**

**Rainer**

**[IHK Darmstadt: 150-jähriges Jubiläum “Selbstbedienungsladen”](#) v. 09.06.2012**

**Wenn die IHK Darmstadt schon den Ball in die Nazi-Richtung spielt, hier etwas Geschichtliches:**

**[Wie die IHK bei der Judenverfolgung geholfen hat](#) v. 14.04.2013**



[IHK-Fakten: Kammerpräsident Heinrich Goebels war seit 1938 gleichzeitig NSDAP-Kreiswirtschaftsberater](#)

v. 04.02.2013

[Die "ehrenwerten" Väter der IHKn? Früherer IHK-Präsident Köhler arisierte Rosenthal](#) v. 14.12.2013

[Feier in der IHK: Burschenschaften im Visier](#) . v. 03.08.2010

[Treffen \(rechtsextremer?\) Burschenschaften in den Räumen der IHK Frankfurt abgesagt](#) v. 06.08.2010

[Schwer Rechtslastiges in der Handwerkskammer Hamburg. Ein Einzelfall?](#) v. 28,11,2009

[„Nazi-Opa blieb gleich da!“](#) 17.03.2006

**IHK Darmstadt will Kammerkritiker mundtod machen**

[Zur Aufforderung der Abgabe einer Unterlassungserklärung zu diesem Artikel der IHK Darmstadt bitte \*\*H I E R\*\* klicken.](#)

Werden auch Sie FREIWILLIGES Mitglied im [Bundesverband für freie Kammern](#)



**Ohne Zusatzbeitrag und ohne Umlage! .**



**Lügen – Betrügen – Täuschen – Vertuschen**

**Anstatt „Made in Germany“  
gilt bei der Handwerkskammer nur:  
„Made im Speck“**



**Daher:**

**Legt den Handwerkskammern das Handwerk!**

[Handwerkskammerpräsidenten: 40.000 EURO extra als „Aufwandsentschädigung“ für's Ehrenamt kassiert](#)  
[v. 08.12.2012](#)

Die HandwerksKammern in BRD sind weder reformfähig, noch reformwillig. Daher gibt es nur eine Konsequenz: Abschaffung dieser dubiosen Organisationen. Die „verknöcherten“ Köpfe“ fachgerecht „entsorgt“. Wer eine handwerksähnliche Organisation wünscht, bitte auf Freiwilligkeit und nicht auf Kosten von Zwangsmitgliedschaften und auf Kosten der Steuerzahler. Die Selbstverwaltung in BRD hat versagt!

#### **Umgehende Forderung bis dahin:**

Absolute Transparenz der Kammern, Offenlegung sämtlicher Gehälter, Rückführung der Kammeraufgaben auf die vom Gesetzgeber übertragenden Aufgaben – also keine Selbstebeweihräucherungsveranstaltungen, Gartenfeste mit lukullischer Bewirtung, etc. mehr – was zur Kostenreduzierung und Beitragsbefreiung führt, die Innungen selbst entscheiden lassen, ob sie sich weiter dem Joch der Handwerkskammern unterziehen wollen, denn in den Innungen wird die tatsächliche Ausbildungsarbeit geleitet, etc .... Ohne Steuermittelunterstützung und ohne Zwangsmitgliedschaft.

#### **Teilen Sie dies mit:**

- [Twitter11](#)
- [Facebook21](#)
- [E-Mail](#)
- [Google +1](#)
- [Share](#)
- [Mehr](#)
- 

#### **Gefällt mir:**